

## **Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch**

### 1. Zur Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 9 wie folgt gefasst:

„Artikel 9 (weggefallen)“

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a Experimentierklausel““

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach der Angabe zu § 6a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

§ 6c Datenübermittlung

§ 6d Wirkungsforschung zur Experimentierklausel““

c) Nach Buchstabe g werden folgende Buchstaben h und i angefügt:

„h) Nach der Angabe zu § 65 werden folgende Angaben angefügt:

„§ 65a Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

§ 65b Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 65c Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit

§ 65d Übermittlung von Daten

§ 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang“

i) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage (zu § 46 Abs. 9) Überprüfungs- und Anpassungskriterien““

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6)

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.““

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6a)

Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 6a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6a

#### Experimentierklausel

(1) Auf Antrag werden

1. in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg je ein kommunaler Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 und
2. in den übrigen Ländern je zwei kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Absatz 4 und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6d verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger).

(2) Der Antrag der Kommune ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Stellen in einem Land mehr Kommunen einen Antrag auf Zulassung als Träger im

Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, als nach Absatz 1 zugelassen werden können, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor, welche der antragstellenden Kommunen zugelassen werden sollen.

(3) Der Antrag kann bis zum 15. August 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Aufgaben für diesen Zeitraum wahr.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag der Kommune, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In den Fällen des Satzes 2 endet die Wahrnehmung der Aufgaben ein Jahr nach der Antragstellung.““

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 6b bis 6d)

Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Nach § 6a werden folgende §§ 6b bis 6d eingefügt:

#### „§ 6b

#### Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind alleiniger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 51a, 51b, 52, 53, 54 und 55 ergebenden Aufgaben wahr. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

(3) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Mittel werden nach den Maßstäben zugewiesen, die für Agenturen für Arbeit bei der Ausführung von Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten.

(4) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

§ 6c  
Datenübermittlung

Die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen Daten.

§ 6d  
Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit untersucht die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger und berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit den Regelungen nach §§ 6a bis 6c.““

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 18)

Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 gilt für die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger entsprechend.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die zugelassenen kommunalen Träger.““

7. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe d (§ 43)

In Artikel 1 Nr. 19 wird Buchstabe d gestrichen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 44b)

In Artikel 1 Nr. 21 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, ist eine Agentur als federführend zu benennen.““

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46)

Artikel 1 Nr. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden in § 46 Abs. 1 die Wörter „von kommunalen Stellen nach § 6b oder“ gestrichen.
- b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 10 angefügt:

„(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2 500 000 000 Euro entlastet werden.

(6) Der Bund trägt im Jahre 2005 **[24,7]** vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen. Dieser Anteil wird zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2 500 000 000 Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2005 entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt.

(7) Die Überprüfung für die Jahre 2006 und 2007 ist jeweils zum 1. Oktober vorzunehmen. Ergibt sie, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2 500 000 000 Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar des

jeweiligen Jahres entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2006 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2007 und mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2007 der Anteil des Bundes ab dem Jahre 2008 festgelegt.

(8) Weitere Überprüfungen und Anpassungen sind zum 1. Oktober 2009 und danach alle zwei Jahre vorzunehmen.

(9) Für die Überprüfungen und Anpassungen des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 sind die in der Anlage genannten Kriterien maßgebend.

„(10) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird den Ländern jeweils zum Monatsende erstattet. Wenn die Überprüfung des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 ergibt, dass dieser zu erhöhen ist, können bis zur gesetzlichen Festsetzung eines erhöhten Anteils des Bundes auf Antrag eines Landes monatlich im Voraus Abschläge auf den bis dahin geltenden Anteil des Bundes gezahlt werden. Die Abschläge können bis zu einem Monat vorgezogen werden.“

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 25a (§ 51b)

Artikel 1 Nr. 25a wird wie folgt geändert:

- a) In § 51b Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „kommunaler Träger“ die Wörter „und die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.
- b) In § 51b Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Leistungsempfänger“ die Wörter „(einschließlich der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4)“ eingefügt.
- c) In § 51b Abs. 3 werden nach den Wörtern „Art und Sitz“ die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder“ eingefügt.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 53)

In Artikel 1 Nr. 28 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken.““

#### 12. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 65)

Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt gefasst:

„29. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Übergangsvorschriften“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie können die Angaben nach Satz 1 bereits ab 1. August 2004 erheben.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

#### 13. Zu Artikel 1 Nr. 30 – neu - (§§ 65a bis 65e)

In Artikel 1 wird nach Nummer 29 folgende Nummer 30 angefügt:

„30. Nach § 65 werden folgende Paragraphen angefügt:

„§ 65a

#### **Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**

(1) Solange eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, werden vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals bewilligt

1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben,
2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bewilligung erfolgt auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat. Der Leistungsträger, der den ersten Bescheid erteilt hat, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Antragsunterlagen; der zuständige Leistungsträger zahlt die Leistung aus.

Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen beiden Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt die Zustimmung des anderen Leistungsträgers als erteilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den

beabsichtigten ersten Bescheid *die Versagung der Zustimmung mitteilt*. *Versagt der zuständige Leistungsträger die Zustimmung, erfolgt die Bewilligung der Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Auszahlung der Leistung durch den zuständigen Leistungsträger.*

(2) Der erste Bewilligungsbescheid von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts soll dem Empfänger bis zum 10. Dezember 2004 zugehen; die erste Bewilligung soll unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für drei bis neun Monate erfolgen.

(3) *Absatz 1 gilt für zugelassene kommunale Träger entsprechend.*

## § 65b

### **Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Solange eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, können Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004

1. einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder
2. mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren, die zuständige Agentur für Arbeit mit deren Zustimmung verpflichten, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit fortzuführen; § 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens können zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung *die Versagung der Zustimmung mitteilt*. Der Träger der Sozialhilfe übermittelt der Agentur für Arbeit eine Ausfertigung des Bescheides.



§ 65 c

**Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit**

In Fällen, in denen am 31. Dezember 2004

1. Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 198 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wurde oder
  2. über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung eines Empfängers von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, der das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, noch nicht entschieden ist
- gilt die Einigungsstelle nach § 44a Satz 2, § 45 am 1. Januar 2005 als angerufen.

§ 65 d

**Übermittlung von Daten**

(1) Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit machen dem jeweils anderen Träger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von Leistungen für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich, soweit deren Kenntnis *im Einzelfall* für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Sachkosten, die ihnen durch das Zugänglichmachen von Unterlagen entstehen; eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 65e

**Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang**

(1) Soweit die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht sichergestellt ist, kann das Arbeitslosengeld II ganz oder teilweise auf Grund von am 31. Dezember 2004 wirksamen Vereinbarungen oder Verwaltungsakten bis 30. Juni 2005 weiterhin an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(2) Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalts wirken bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fort, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden ist.““

14. Zu Artikel 1 Nr. 31 – neu (Anlage zu § 46 Abs. 9)

In Artikel 1 wird nach Nummer 30 folgende Nummer 31 angefügt:

'31. Die Anlage zu § 46 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Anlage (zu § 46 Abs. 9)

Überprüfungs- und Anpassungskriterien

Der Anteil des Bundes nach § 46 Abs. 5 entspricht dem Hundertfachen des Quotienten aus dem zusätzlichen Kompensationsbedarf der Kommunen, der notwendig ist, um eine jährliche Entlastung der Kommunen um 2 500 000 000 Euro sicherzustellen, einerseits (Zähler) und den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 andererseits (Nenner).

Der zusätzliche Kompensationsbedarf der Kommunen (Zähler) ergibt sich als Differenz aus der Summe eines Betrages von 2 500 000 000 Euro und der Belastungen der Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einerseits und der Summe der sich aus ihm ergebenden Entlastungen der Kommunen und der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder andererseits.

Bei der Überprüfung des Anteils des Bundes sind statistische Daten zugrunde zu legen, die sich aus dem laufenden Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes ergeben. Solange und soweit solche Daten nicht verfügbar sind, ist auf andere statistische Quellen zurückzugreifen. *Die Angemessenheit der Verwendung dieser anderen Quellen ist zu überprüfen, sobald Daten aus dem laufenden Verwaltungsvollzug vorliegen.*

Die Überprüfung zum 1. März 2005 erfolgt, soweit die oben genannten Datenquellen noch nicht verfügbar sind, anhand der durchschnittlichen Zahl der Bezieher von Arbeitslosenhilfe im Jahre 2004, der Einkommens- und Verbrauchstichprobe nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, der Sozialhilfestatistik, der Wohngeldstatistik und der Statistik nach § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Jahres 2003.

Die Überprüfung erfolgt anhand folgender Faktoren:

**A. Belastungen der Kommunen:**

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 und Leistungen nach § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.
2. Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. [1 ] bis 4 dieses Gesetzes (Eingliederungsleistungen) [, **soweit diese erforderlich sind für die Eingliederung erwerbsfähiger Sozialhilfebezieher sowie die in Zusammenhang mit § 17 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erbrachten Leistungen übersteigen** ].
3. Aufwendungen für Personal und Sachmittel zur Durchführung *der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen*, soweit diese einen Betrag von 260 000 000 Euro übersteigen.
4. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte. Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, und dem durchschnittlichen pauschalierten Wohngeld eines Einpersonenhaushalts, das aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 ermittelt und für das jeweilige Jahr mit dem Verbraucherpreisindex für Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wird. *Die Angemessenheit des Bezugs auf einen Einpersonenhaushalt ist anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu überprüfen.*

## **B. Entlastungen der Kommunen:**

1. Nettoaufwendungen der Kommunen für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 (insbesondere laufende und einmalige Leistungen, Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Kosten der Alterssicherung, *ohne Hilfe zur Arbeit*) und Krankenhilfe nach Abschnitt 3. Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der (fiktiven) Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, und den durchschnittlichen Nettoaufwendungen pro Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern aus der Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004, fortgeschrieben mit dem Gesamtindex der Verbraucherpreise des Statistischen

Bundesamtes, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang die durchschnittlichen Nettoaufwendungen pro Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern die durchschnittlichen Nettoaufwendungen pro Bedarfsgemeinschaft mit nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern übersteigen. Zur Bestimmung dieser Aufwendungen ist als Schätzgröße für die (fiktive) Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, zu verwenden: die Summe der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten und vor dem Bezug dieser Leistungen kein Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, sowie die Summe der Zahl derjenigen Bedarfsgemeinschaften, die neben Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung auch Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhalten hätten (Doppelbezieher).

Als Schätzgröße für die Zahl der zu berücksichtigenden Doppelbezieher ist zu verwenden: die Zahl der Doppelbezieher aus der Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004, fortgeschrieben mit der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhalten hätten.

2. Aufwendungen der Kommunen in Höhe von **[1 200 000 000 ]** Euro für Hilfe zur Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.
3. Aufwendungen der Kommunen für Personal und Sachmittel zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen.

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der (fiktiven) Zahl der Bedarfsgemeinschaften (einschließlich Doppelbezieher), die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, und den jahresdurchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen pro Bedarfsgemeinschaft für das Jahr 2005 in Höhe von 919 Euro, fortgeschrieben mit der jahresdurchschnittlichen Steigerungsrate der Personalkosten im öffentlichen Dienst. *Die Höhe der angenommenen jahresdurchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen pro Bedarfsgemeinschaft ist anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu überprüfen.*

### **C. Entlastung der Länder:**

1. Entlastungen der Länder durch die Änderung des Wohngeldgesetzes im Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Als Schätzgröße für die Ermittlung dieser Entlastung ist zu verwenden: die Hälfte der Summe aus der Schätzgröße für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte, sowie dem Produkt aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, und dem durchschnittlichen pauschalierten Wohngeld, das aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 ermittelt, mit dem Faktor 0,67 verringert und für das jeweilige Jahr mit dem Verbraucherpreisindex für Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wird.

2. Eingliederungsleistungen an Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von **[200 000 000 Euro ]**.“

#### 15. Zu Artikel 2 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 19a Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 6a des Zweiten Buches ist abweichend von Satz 1 der zugelassene kommunale Träger zuständig.“

2. In § 51 Abs. 2 werden nach den Wörtern „über die Hilfe zum Lebensunterhalt“ die Wörter „oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch“ eingefügt.“

16. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 22 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen nach den §§ 37, 37 c, nach dem Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 109 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 116 Nr. 3, 160 bis 162, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421 g, 421 i, 421k und 421m werden nicht an erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht. Satz 1 gilt bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch zugelassene kommunale Träger nach § 6a des Zweiten Buches auch für die Leistungen nach § 35 und § 36.““

17. Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4  
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch“ durch die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.
2. In § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch erhalten, ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches maßgeblich.“

3. In § 203a werden nach den Wörtern „Agenturen für Arbeit“ die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.

4. § 252 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch.““

18. Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 3 Satz 1 Nummer 3a werden die Wörter „der Bundesagentur für Arbeit“ durch die Wörter „den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.“

b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. In § 58 Abs. 4 werden nach den Wörtern „die Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.

1b. § 173 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger.“

19. Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 2 Nr. 14 werden nach den Wörtern „Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „ , eines nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägers oder des nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägers“ eingefügt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 211 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „ der Bundesagentur für Arbeit“ werden ein Komma und die Wörter „den nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Trägern oder den nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Trägern“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 werden das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenversicherung“ ein Komma und die Wörter „einem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einem nach § 6a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger“ eingefügt.“

20. Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler)

Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 8  
Änderung des Gesetzes  
über die Festlegung eines  
vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Die Überschrift zu § 3a des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt gefasst:

„§ 3a  
Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch“.

21. Zu Artikel 9 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Artikel 9 wird aufgehoben.

22. Zu Artikel 11 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999)

Artikel 11 wird wie folgt gefasst:



„Artikel 11

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

§ 4 Nr. 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Sozialversicherung“ werden ein Komma und die Wörter „der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
2. In Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherten“ ein Komma und die Wörter „die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

23. Zu Artikel 14 (Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am  
Arbeitsmarkt)

In Artikel 14 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 3a bis 3d eingefügt:

„3a. Artikel 17a Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „vor der Registrierung von“ die Wörter „den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch jeweils zuständigen Trägern um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „in der Regel von“ die Wörter „den nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch jeweils zuständigen Trägern um 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die für den Zuweisungsort jeweils zuständigen Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch können für die Dauer eines Aufenthalts an einem anderen Ort die Leistungen weitergewähren, wenn ein erwerbsfähiger Spätaussiedler

oder eine erwerbsfähige Spätaussiedlerin sich dort nach Beendigung der Sprachförderung zum Zwecke der Arbeitsuche aufhält, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Träger vor Beginn des Aufenthalts davon in Kenntnis setzt und dieser Aufenthalt 30 Tage nicht übersteigt;“

3b. Artikel 22 wird aufgehoben.

3c. In Artikel 34 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

1. Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „der jeweils nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Träger“ eingefügt.“

2. Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden im Satzteil vor der Nummer 1 nach der Angabe „Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ ein Komma und die Wörter „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ und nach den Wörtern „oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann“ die Wörter „der jeweils nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Träger,“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ein Komma und die Wörter „oder die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „der jeweils nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Träger“ eingefügt.

dd) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ ein Komma und die Wörter „dem jeweils nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Träger“ eingefügt.“

3d. Artikel 33a wird aufgehoben.“

24. Zu Artikel 15 (Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung)

Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 15  
Änderung der Beratungshilfевordruckverordnung**

In § 2 Satz 1 der Beratungshilfевordruckverordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3574), die zuletzt durch Artikel 51a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, werden die Wörter „der Agentur für Arbeit“ durch die Wörter „den jeweils zuständigen Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

## **Erläuterung der Änderungsanträge**

### **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 6)**

Mit der Ermächtigung für die Stadtstaaten, die Zuständigkeitsregelungen ihrem Verwaltungsaufbau zu modifizieren, wird insbesondere die erforderliche Flexibilität zur Umsetzung der Experimentierklausel geschaffen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 (§§ 6a bis 6d)**

Die Regelungen dienen der Umsetzung einer Experimentierklausel für die kommunale Option.

Bei der Integration von Arbeitsuchenden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sollen in einem fairen Wettbewerb zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen unterschiedliche Formen der Trägerschaft für einen befristeten Zeitraum erprobt werden. Ein solcher Wettbewerb ermöglicht es, unterschiedliche Ansätze zur Eingliederung, insbesondere die in den kommunalen Strukturen entwickelten Konzepte, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu vergleichen.

Für die Erprobungsphase gelten die folgenden Eckpunkte:

#### Anzahl:

[Je Flächenland maximal zwei, je Stadtstaat maximal eine kommunale Trägerschaft nach der Experimentierklausel, insgesamt maximal 29].

#### Form:

Trägerschaft der Kommunen auf der Grundlage des Artikels 84 GG und damit im übertragenen Wirkungskreis; die Kommunen sind verpflichtet, die Leistungen durch eine klar abgegrenzte besondere Einrichtung zu erbringen.

#### Finanzierung:

Entsprechend der Grundregel im SGB II werden die Kosten für das Arbeitslosengeld II und die Eingliederungsleistungen vom Bund erstattet, soweit sie nicht von den Kommunen zu tragen

sind; gleiches gilt für die Verwaltungskosten. Die Kostenerstattung wird über die BA abgewickelt.

#### Start zum 1. Januar 2005:

Die technische Umsetzung ist so kurzfristig zu gewährleisten, dass sie mit einem Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Regelungen zum 1. Januar 2005 vereinbar ist. Das Antrags- und Zulassungsverfahren muss sicherstellen, dass zum 1. September 2004 feststeht, welche Kommunen Träger i.S.d. Experimentierklausel sein werden.

#### Antrags- und Zulassungsverfahren:

Über die Zulassung der [höchstens 29] optierenden Kommunen wird durch Rechtsverordnung des BMWA entschieden werden. Grundlage der Entscheidung sind die Vorschläge der Länder. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Experimentierklausel einmalig für einen Zeitraum von 5 Jahren; die Option ist grundsätzlich für den vollen Zeitraum wahrzunehmen. Beantragt eine Kommune im Ausnahmefall die Aufhebung der Zulassung, hat sie die ihr übertragenen Aufgaben bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Antrag auf Aufhebung weiter auszuführen.

#### Übergang von Agenturen auf Kommunen (in § 65a Abs. 3 geregelt)

Er kann analog der bereits vorgeschlagenen Regelungen zum Übergang gesetzlich geregelt werden (die Leistungsträger stellen jeweils ihre Fälle um; die Fortführung der Eingliederungsleistungen wird im Regelfall zugesichert).

#### Wirkungsforschung

Da es sich um eine Experimentierklausel handelt, ist sicherzustellen, dass die Wirkungen der Regelungen untersucht werden. Es wird daher eine umfassende Evaluierung vorgenommen und eine Berichtspflicht an Bundestag und Bundesrat vorgesehen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 18)**

Folgeänderung zur Einführung der Experimentierklausel

### **Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe d (§ 43)**

Die Regelung wird gestrichen, weil sie zu einer Aufrechnungsmöglichkeit für den Leistungsträger gegen Erstattungs- und Schadensersatzansprüche führt, ohne dass der Leistungsempfänger diese schuldhaft herbeigeführt hat. Dies könnte zu nicht zu rechtfertigenden, gravierenden Einschnitten führen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 44b)**

Die Ergänzung der bisherigen Fassung der Nr. 21 Buchstabe a soll klarstellen, dass die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Arbeitsgemeinschaften entweder durch einen privatrechtlichen oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichten können. Darüber hinaus wird eine Verfahrensregelung geschaffen für den Fall, dass sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit befinden.

### **Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46 Abs. 5 bis 9 - Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Revisionsklausel)**

Im Einzelnen:

#### Zum neuen § 46 Abs. 5 (Grundsatz der quotalen Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung):

Hier wird der Grundsatz der quotalen Beteiligung des Bundes festgehalten. Ziel ist es durch die Übernahme eines Anteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung durch den Bund die Kommunen unter Berücksichtigung der von den Ländern im VA zugesagten Einsparungen um 2,5 Mrd. Euro zu entlasten.

#### Zum neuen § 46 Abs. 6 (Höhe der quotalen Beteiligung in 2005 und 2006 sowie Revisionen in 2005):

Die Quote beträgt in 2005 24,7 vom Hundert und entspricht einem Betrag von 2,57 Mrd. Euro. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 22 Absatz 1 handelt es sich um Geldleistungen im Sinne des Artikels 104a Absatz 3 GG, da in diesem Falle eine Auszahlung eines Geldbetrages an einen Begünstigten vorgesehen ist, auf den ein Rechtsanspruch besteht. Demgemäß wird im Gesetz festgelegt, dass sich der Bund an der Finanzierung dieser Geldleistung zu einem im Gesetz

festgelegten Anteil beteiligt. Eine ähnliche Beteiligung ist gegenwärtig Teil der Regelungen des Wohngeldgesetzes.

Die Erstattung erfolgt an die Länder, da die Kommunen verfassungsrechtlich Teil der Länder sind. Die aufwandsbezogene Weiterleitung der Erstattungsbeträge an die Kommunen ist Aufgabe der Länder.

Die Mittel sollen den Kommunen in Anlehnung an das bisherige in vielen Bundesländer übliche Verfahren für das Wohngeld zur Verfügung gestellt werden. Mit der Möglichkeit einer Sollstellung unmittelbar zu Lasten des Landeshaushaltes haben die Kommunen zum Beispiel in Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen gute Erfahrungen. Die Mittel werden zeitnah und reibungslos zur Verfügung gestellt.

Die Länder sollen die entsprechenden Mittel des Bundes ebenfalls rechtzeitig und unbürokratisch erhalten.

Für 2005 sind zwei Revisionen vorgesehen. Die erste Überprüfung erfolgt zum 1. März 2005 zeitnah nach der Einführung der Grundsicherung; auf der Basis aktueller Statistiken werden die Prognosewerte verbessert. Bei dieser Überprüfung werden die durchschnittliche Zahl der Bezieher von Arbeitslosenhilfe in 2004, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 sowie die Sozialhilfestatistik, die Grundsicherungsstatistik und die Wohngeldstatistik jeweils für 2003 berücksichtigt. Die zweite Überprüfung findet im Herbst 2005 auf der Grundlage der dann vorliegenden Ist-Werte statt. Übersteigt oder unterschreitet die aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt resultierende Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. Euro, so erfolgt eine auch rückwirkende Anpassung des Anteils des Bundes. Eine Unschärfe wird insoweit hingenommen, wie sie durch eine Begrenzung der Anpassung der Quote auf eine Stelle hinter dem Komma bedingt ist.

Auf der Grundlage der zum 1. Oktober 2005 vorliegenden Daten wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für 2006 festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 7 (Revision in 2006 und 2007):

Die Regelungen zur Überprüfung in den Jahren 2006 und 2007 entsprechen denen für die zweite Überprüfung im Jahr 2005. Auch hier ist eine Rückwirkung zugelassen.

Auf der Grundlage der Daten, die jeweils zum Oktober vorliegen, wird die Beteiligungsquote für 2007 und ab 2008 ff festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 8 (Revision ab 2009):

Es wird vorgesehen, ab 2009 regelmäßig alle zwei Jahre die finanziellen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die kommunalen Haushalte zu überprüfen.

Zum neuen § 46 Abs. 9 (Anpassung; Kriterien der Revision):

Die Neuanpassung des Anteils selbst erfolgt jeweils durch gesondertes Gesetz.

Sie gilt in 2005, 2006 und 2007 rückwirkend, d.h. die Kommunen werden so gestellt, als hätte es den neuen Anteil jeweils ab 1. Januar bereits gegeben. Eine ursprünglich beabsichtigte Deckelung des neuen Anteils auf einen Wert unter 50 % wurde nicht vorgenommen. Zu beachten ist allerdings, dass für den Fall der Notwendigkeit der Neufestsetzung des Anteils des Bundes auf einen Wert über 50 % zwingend ein Wechsel des Verwaltungstyps von der Verwaltung eigener Angelegenheit in Bundesauftragsverwaltung eintritt und dieser Wechsel nicht rückwirkend vorgenommen werden kann.

Genauere Kriterien für die Revisionen sind in der Anlage festgelegt.

Zum neuen § 46 Abs. 10:

Grundsätzlich erstattet der Bund seinen Anteil an den Kosten der Unterkunft monatlich (nachträglich) den Ländern, die die Erstattungsbeträge unverzüglich und unmittelbar an ihre Kommunen weiterleiten. Wenn nach den Revisionen die Beteiligungsquote des Bundes zu erhöhen ist, können monatlich im Voraus Abschläge gezahlt und bis zu einem Monat vorgezogen werden, um gestiegenen Ausgaben der Gemeinden für Unterkunft und Heizung bereits vor dem in Kraft treten der neuen gesetzlichen Quote Rechnung zu tragen.

Beispiel:

Die Revision zum 1. Oktober führt zu der Feststellung, dass eine Erhöhung des Anteils des Bundes erforderlich ist. Anfang Oktober kann ein Abschlag gezahlt werden. Darüber hinaus kann der Abschlag für November bereits Anfang Oktober gezahlt werden.



### **Zu Artikel 1 Nr. 25a (§ 51b)**

Buchstaben a und c enthalten notwendige Ergänzungen, die aus der Neufassung des Artikel 1 Nr. 5 (Erprobung der erweiterten kommunalen Trägerschaft) resultieren.

Buchstabe b nimmt eine Klarstellung vor hinsichtlich der für die Überprüfung der quotalen Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten notwendigen Erfassung von Leistungen nach § 16 Abs, 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 (für die Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen notwendige Leistungen wie Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung u.ä.).

### **Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 53)**

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung, die aus der Erprobung der erweiterten kommunalen Trägerschaft resultiert.

### **Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 65)**

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung der Überschrift wegen der nachfolgenden weiteren Übergangsvorschriften.

### **Zu Artikel 1 Nr. 30**

Vorbemerkung:

Die §§ 65a ff. entsprechen inhaltlich weitgehend dem Entwurf einer Übergangs-Verordnung zum SGB II, die z.Zt. dem Bundesrat vorliegt (vgl. BR-Drucksache 483/04). Auf die Begründung zu diesem Verordnungsentwurf wird verwiesen. Die Aufnahme in den Entwurf des Kommunalen Optionsgesetzes erfolgt, um eine einheitliche Entscheidung der anstehenden Probleme zu ermöglichen.

Abweichend vom Entwurf der Übergangs-Verordnung sollen dem anderen Leistungsträger neben den Erstbescheiden auch die dazu gehörenden Antragsunterlagen unverzüglich übersandt

werden. Der andere Träger wird dadurch in die Lage versetzt, die Daten zeitnah zu verarbeiten. Eine § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Übergangs-Verordnung entsprechende Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Kostenerstattungsregelung (§ 6 des Entwurfs der Übergangs-Verordnung) wurde angepasst und in § 65d als Absatz 2 angefügt.

Ebenfalls abweichend vom Entwurf der Übergangs-Verordnung wurde die Regelung in Absatz 3 zu den Delegationsgemeinden gestrichen. Aufgenommen wurde, dass die Regelung zum Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger gilt.

### **Zu Artikel 1 Nr. 31 (Anlage zu § 46 Abs. 9 - Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und Revisionsklausel)**

Die Anlage dient der Umsetzung der Vereinbarungen zur Revisionsklausel.

Die Überprüfungen des Anteils des Bundes sollen soweit als möglich auf der Grundlage von statistischen Daten aus dem Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes erfolgen. Dies wird in der ersten Phase der Umsetzung des Gesetzes nur eingeschränkt möglich sein. Deshalb sieht die Anlage zu § 46 Abs. 9 vor, dass bei der Überprüfung zum 1. März 2005 hilfsweise eine Reihe von anderen statistischen Quellen herangezogen wird.

Bedingt durch die Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes und die Aufhebung der Regelungen zur Arbeitslosenhilfe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden eine Reihe von Elementen der künftig im Rahmen der Überprüfungen durchzuführenden Be- und Entlastungsrechnungen nur als Schätzgrößen zu ermitteln sein. Diese werden in der Anlage zu § 49 Abs. 9 konkret benannt:

Im Einzelnen sind diese Schätzgrößen:

1) Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte (Buchstabe A 4)

Bezieher von Leistungen nach § 29 SGB XII haben ab dem 1. Januar 2005 keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz mehr. Daher stehen insoweit ab diesem Zeitpunkt auch keine originären statistischen Informationen mehr zur Verfügung. Die entsprechende Belastung

der Kommunen in den Jahren ab 2005 soll deshalb auf der Grundlage eines aus der Wohngeldstatistik 2004 abgeleiteten durchschnittlichen Wohngeld eines Einpersonenhaushalts geschätzt werden. Die Bezugnahme auf einen Einpersonenhaushalt ist angemessen, da der überwiegende Teil der (nicht erwerbsfähigen) Leistungsberechtigten diesem Haushaltstyp zuzurechnen ist, sie soll gleichwohl auf Grundlage von statistischen Daten aus dem Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes überprüft werden.

2) Nettoaufwendungen der Kommunen für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 und Krankenhilfe nach Abschnitt 3 (Buchstabe B 1)

Die künftig als Entlastung der Kommunen anzurechnenden Nettoaufwendungen können ab dem 31. Dezember 2004 nicht mehr der Sozialhilfestatistik entnommen werden, sondern sind als Schätzgröße auf der Basis der durchschnittlichen Nettoaufwendungen pro Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigem Leistungsempfänger aus der letzten verfügbaren Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004 zu ermitteln.

Bei der Festlegung dieses durchschnittlichen Nettoaufwendungen ist folgendes zu berücksichtigen: Die Nettoaufwendungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und ihre Bedarfsgemeinschaften sind im Durchschnitt höher als die entsprechenden Aufwendungen für nicht erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und ihre Bedarfsgemeinschaften. Die Nettoaufwendungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und ihre Bedarfsgemeinschaften werden in der Sozialhilfestatistik nicht gesondert ermittelt, sondern sind Teil der Nettoaufwendungen für alle Empfänger von laufenden Leistungen außerhalb von Einrichtungen (dazu zählen: Nettoausgaben für laufenden Leistungen (ohne Hilfe zur Arbeit) außerhalb von Einrichtungen; einmalige Leistungen an Empfänger laufender Leistungen außerhalb von Einrichtungen sowie Neunzig von Hundert der Nettoausgaben für Krankenhilfe außerhalb und innerhalb von Einrichtungen). Der Anteil der Nettoaufwendungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und ihre Bedarfsgemeinschaften an den Nettoaufwendungen aller Empfänger laufender Leistungen außerhalb von Einrichtungen kann nur geschätzt werden durch das Verhältnis der Summe der Nettoansprüche aller Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigem Sozialhilfeempfänger und der Summe der Nettoansprüche von allen Empfängern laufender Leistungen; dieses Verhältnis kann aus den Datensätzen der Sozialhilfestatistik berechnet werden.

Die (fiktive) Zahl der Bedarfsgemeinschaften aus Sozialhilfe kann ab dem Jahr 2005 aus den laufenden Daten des Verwaltungsvollzugs dieses Gesetzes ermittelt werden. Die Zahl der "Doppelbezieher" soll auf Basis der letzten hierfür verfügbaren Daten aus der Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004 anhand der Entwicklung der (fiktiven) Zahl der Bedarfsgemeinschaften aus der Arbeitslosenhilfe, die sich wiederum aus den laufenden Daten des Verwaltungsvollzugs dieses Gesetzes ermitteln lässt, fortgeschrieben werden.

3) Aufwendungen der Kommunen für Hilfe zur Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige  
(Buchstabe B 2)

Diese Aufwendungen werden mit einem Wert von 1 200 000 000 Euro - ohne weitere Fortschreibung - festgeschrieben, der vom Arbeitskreis "Quantifizierung" im Rahmen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen in dieser Höhe ermittelt wurde.

4) Aufwendungen der Kommunen für Personal und Sachmittel zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen (Buchstabe B 3).

Diese Aufwendungen müssen ebenfalls als Schätzgröße ermittelt werden. Die jahresdurchschnittlichen Aufwendungen für Personal- und Sachmittel pro Bedarfsgemeinschaft wurden dabei mit 919 Euro angenommen - auf Grundlage einer Schätzung der Aufwendungen der Kommunen für Personal- und Sachmittel für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und ihre Bedarfsgemeinschaften in Höhe von 1.022.000 Euro sowie einer Schätzung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger auf 1.112.000 für das Jahr 2005. Die Höhe des Schätzbetrags für die jahresdurchschnittlichen Aufwendungen für Personal- und Sachmittel pro Bedarfsgemeinschaft soll auf Grundlage von statistischen Daten aus dem Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes überprüft werden.

5) Entlastungen der Länder durch die Änderung des Wohngeldgesetzes im Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Buchstabe C 1)

Die Entlastungen der Länder ( und in gleicher Höhe des Bundes) durch die Änderungen des Wohngeldrechts setzen sich zusammen aus zwei Komponenten:

a) Die Hälfte der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte (unter A.4 ermittelt)

b) Die Hälfte der Einsparungen durch Änderung des Wohngeldgesetzes bei Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Diese Einsparungen sollen geschätzt werden als das Produkt aus der Zahl der Haushalte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem durchschnittlichen pauschalen Wohngeld der Empfänger von besonderen Mietzuschüssen, der letztmalig aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 verfügbar sein wird.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass beim Übergang von den Regelungen der Arbeitslosenhilfe zum neuen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eine Reihe bisheriger Arbeitslosenhilfebezieher neue bzw. höhere Ansprüche auf Leistungen für Unterkunft und Heizung erwirbt. Diese zusätzliche Ansprüche - und damit ein Teil der oben ermittelten Einsparungen der Länder in Bezug auf die Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - stellen somit - verglichen mit gegenwärtig geltenden Rechtsstand - keine Entlastungen der bisherigen Träger des Wohngelds dar. Auf Grundlage von Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 kann dieser Effekt mit etwa einem Drittel geschätzt werden. Die entsprechende Rechenvorschrift der Anlage zu § 46 Abs. 9 sieht deshalb an dieser Stelle eine Reduzierung des aus der Wohngeldstatistik ermittelten durchschnittlichen pauschalen Wohngelds der Empfänger von besonderem Mietzuschuss um den Faktor 0,67 vor.

#### 6) Eingliederungsleistungen an Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt (Buchstabe C 2)

Diese Aufwendungen werden mit einem Wert von 200 000 000 Euro - ohne weitere Fortschreibung - festgeschrieben, der vom Arbeitskreises "Quantifizierung" im Rahmen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen in dieser Höhe (ohne Mittel der Länder aus dem Europäischen Sozialfonds) ermittelt wurde.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 19a SGB I)**

Redaktionelle Anpassung in Bezug auf optierende Kommunen.

### **Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 22 SGB III)**

Klarstellung, dass die in §§ 35 und 36 des Dritten Buches vorgesehenen Aufgaben der Vermittlung von den optierenden Kommunen wahrzunehmen sind.

### **Zu Artikel 4 (SGB V)**

Nummer 1 beinhaltet die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Der durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) neu aufgenommene § 55 SGB V regelt im Absatz 2 die Einbeziehung bestimmter Gruppen von Versicherten (z.B. Sozialhilfeempfänger oder Arbeitslosenhilfebezieher) in die Belastungsgrenze für die Zuzahlung zum Zahnersatz (Gewährung eines zusätzlichen Betrages in Höhe des Festzuschusses für zahnprothetische Versorgung). Die Vorschrift tritt ab 1. Januar 2005 in Kraft, es muss daher statt der Arbeitslosenhilfe das Arbeitslosengeld II aufgenommen werden, damit die Bezieher dieser Leistung in die Regelung einbezogen werden.

Nummer 2 beinhaltet den bisherigen Text der Änderung zu Artikel 4.

Bei den Nummern 3 und 4 handelt es sich um Anpassungen in Bezug auf optierende Kommunen.

### **Zu Artikel 5 Buchstabe a und b (SGB VI)**

Redaktionelle Anpassung in Bezug auf optierende Kommunen.

### **Zu Artikel 6 (SGB VII)**

Redaktionelle Anpassung in Bezug auf optierende Kommunen.

### **Zu Artikel 8 (Wohnortzuweisungsgesetz)**

Redaktionelle Anpassung der Überschrift. Die vorgesehenen Änderungen in Artikel 8 Nrn. 2 und 3 sind wegen des Inkrafttretens zum 1. Januar 2005 systematisch in Artikel 14 einzuordnen.

### **Zu Artikel 9 (Sozialgerichtsgesetz)**

Artikel 9 ist zu streichen, da die vorgesehenen Änderungen im Sozialgerichtsgesetz inzwischen im Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucksache 302/04) enthalten sind.

### **Zu Artikel 11 (Umsatzsteuergesetz 1999)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Die bislang steuerbefreiten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit als gesetzlicher Trägerin der Sozialversicherung bzw. der Träger der Sozialhilfe sollen weiterhin steuerfrei bleiben, auch wenn sie nunmehr von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende erbracht werden.

Darüber hinaus wird der Kreis der auf der Grundlage von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der 6. EG-Richtlinie begünstigten Einrichtungen um die Arbeitsgemeinschaften nach § 44b Abs. 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch erweitert. Damit sind Leistungen dieser Arbeitsgemeinschaften untereinander, an die anderen in dieser Vorschrift genannten Einrichtungen - gleichermaßen die Leistungen dieser Einrichtungen an die Arbeitsgemeinschaften - sowie an die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - soweit sie überhaupt umsatzsteuerbar sind - umsatzsteuerfrei, wenn sie unmittelbar den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Gute kommen.

### **Zu Artikel 14 (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)**

Bei der Einfügung der Nummern 3a und 3c handelt es sich um redaktionelle Anpassungen in Bezug auf optierende Kommunen.

Mit der Einfügung der Nummer 3b werden die vorgesehenen Änderungen im Sozialgerichtsgesetz gestrichen, da diese inzwischen im Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucksache 302/04) enthalten sind.

#### Zu Nummer 3d

Die in Art. 33a des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt enthaltene Änderung des § 4 Nr. 15 UStG, die zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll, ist aufgrund der in Art. 11 vorgesehenen Änderung des § 4 Nr. 15 UStG überholt. Art. 33a des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist daher aufzuheben.

#### **Zu Artikel 15 (Beratungshilfenvordruckverordnung)**

Redaktionelle Anpassung in Bezug auf optierende Kommunen.